



Ausfüllhinweise „Besonderer Förderbedarf“ im BFD mit Flüchtlingsbezug (alle Zentralstellen)

1. Projektbeschreibung und Einleitung

Grundlage für das Nachweis- und Abrechnungsverfahren sind die Richtlinien des BMFSFJ zu §18 Abs. 6 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) für den Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Ebenfalls findet das „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ sowie das „Merkblatt zum besonderen Förderbedarf – BFD mit Flüchtlingsbezug“ Anwendung.

Darauf basierend können Fördermittel nur für **zusätzliche Maßnahmen**, die aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs neben der regulären Pädagogischen Begleitung durchgeführt werden, pro Teilnehmendenmonat bezogen werden (Berechnungsgrundlage). Zusätzliche Maßnahmen sind z.B. zusätzliche Schulungsangebote (auch Sprachkurse), Einzelcoaching oder intensivere pädagogische Betreuung zusätzlich zum üblichen Betreuungsschlüssel in der Einrichtung.

Die Einsatzstelle/SOE/Zentralstelle muss ihre Ausgaben für die pädagogische Begleitung in Höhe des Wertes der Sachleistung (Sprachkurs der Zentralstelle BAFzA) bzw. des Zuschusses zuzüglich eines **Eigenanteils** von mindestens **10 %** der erstattungsfähigen Kosten nachweisen. Kann dieser Betrag nicht in voller Höhe nachgewiesen werden, ist der nicht verausgabte Zuschuss zurückzahlen. Wird der Nachweis nicht geführt, ist der gesamte Zuschuss zurückzahlen.

Es wird empfohlen **alle** Ausgaben anzugeben.

Der Nachweis der Ausgaben zur besonderen pädagogischen Begleitung ist dem BAFzA spätestens drei Monate nach Dienstende des Freiwilligen vorzulegen.

Ausgaben müssen für jede(n) Freiwillige(n) individuell geltend gemacht werden und können nicht mit den Ausgaben für andere Freiwillige verrechnet werden. Eine pauschalisierte Rechnungslegung ist nicht zulässig.

Anerkannt werden nur Ausgaben, die tatsächlich und kassenwirksam entstanden sind und nachgewiesen werden können. Kalkulatorische Kosten und Spendenquittungen (z. B. Spende an Bildungsträger statt Begleichung einer Seminarrechnung) sind nicht anererkennungsfähig.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen. Grundsätzlich sind marktübliche Preise erstattungsfähig. Diese werden in der Regel durch die Einholung von drei Angeboten ermittelt. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Die aufgeführten Ausgaben dürfen nicht bereits durch andere Zuschüsse oder Einnahmen dritter Stellen erstattet worden sein, da eine Doppelförderung unzulässig ist. Eine unzulässige Doppelförderung entsteht zum Beispiel, wenn für den besonderen Förderbedarf im BFD mit Flüchtlingsbezug ein/e Referent/in eingesetzt und Ausgaben angesetzt werden, obwohl diese Fachkraft bereits als Lehrkraft durch das entsprechende Bundesland finanziert oder bereits zu 100% im FSJ im Rahmen des Zuwendungsrechts finanziert wird.

Für die Freiwilligen dürfen keine Kosten für die pädagogische Begleitung entstehen.

Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für die pädagogische Begleitung erfolgt sind. Belege sind Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen bzw. Kontoauszüge.

Jedem Abrechnungsformular ist eine Belegliste beizufügen.

Belege sind nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Die Belege sind in der Einsatzstelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.

Wird die Pädagogische Begleitung anteilig oder vollständig an Dritte (andere Einsatzstelle, SOE etc.) delegiert, muss die Einsatzstelle/SOE/Zentralstelle auch für den späteren Zeitraum gewährleisten, dass bei einer Prüfung die Prüfer/-innen Zugang zu den Abrechnungen, Quittungen etc. Dritter hat.

Für jeden Seminartag sind Teilnahmebescheinigungen in der Einsatzstelle/SOE/Zentralstelle aufzubewahren.

Bei selbst veranstalteten Seminaren ist für jeden Seminartag eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht ausreichend.

2. Allgemeine Angaben

Bitte tragen Sie die **Stammdaten** – Bundesfreiwillige/r, Dienstzeit, Einsatzstelle etc. – ein.

2.1 Zuschuss

Bitte tragen Sie den für die gesamte Dienstzeit erhaltenen Zuschuss zum besonderen Förderbedarf ein.

2.2 Sachleistung

Für die Einsatzstellen der Zentralstelle BAFzA werden dezentral Deutschkurse für die Dauer von bis zu vier Wochen angeboten. Bitte tragen Sie den Termin der Sachleistung ein.

2.3 Nachzuweisender Betrag

Auch beim besonderen Förderbedarf muss die Einsatzstelle einen angemessenen Anteil in Höhe von mindestens 10% der erstattungsfähigen Kosten für diese zusätzliche pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln erbringen.

Der Eigenanteil ist in der Formel zur Berechnung des nachzuweisenden Betrages berücksichtigt und wird nicht eingetragen.

Bitte errechnen Sie mit der Formel die einzutragende Gesamtsumme und den nachzuweisenden Betrag:

Zuschuss oder Sachleistung = **Zwischensumme**
dividiert durch 90
multipliziert mit 100 = **nachzuweisender Betrag**

Beispiel:

Erhaltener Zuschuss (12 Monate x 100,00 Euro)	1.200,00 Euro
Nachzuweisender Betrag (1.200,00 Euro : 90 x 100)	1.333,33 Euro

3. Erläuterung der Einzelpositionen

Beim Nachweis der Ausgaben sind unterschiedliche Zuordnungen erforderlich.

3.1 Ausgaben nach individuellem Schlüssel:

Hier werden Kosten eingetragen, die **unmittelbar einzelnen Freiwilligen zuzuordnen** sind. Das können sein:

3.1.1. Seminargebühren (z.B. Sprachkurse) oder Begleitmaßnahmen bei Dritten

Unter dieser Position sind die Seminargebühren einzelner Seminarmodule, einzelne Bildungstage oder Begleitmaßnahmen bei kostenpflichtigen Anbietern (z. B. VHS, Bildungszen-

tren) zusammenzufassen. Teilnahmebescheinigungen sind erforderlich und in der Einsatzstelle aufzubewahren.

3.1.2 Ausgaben zur eigenständigen Durchführung der pädagogischen Begleitung

Die Gesamtsumme a) - h) wird eingetragen

a) Fahrt-, Verpflegungs- und notwendige Übernachtungskosten der Freiwilligen Bei Teilnahme an auswärtigen Seminaren oder Begleitmaßnahmen sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden. Im Fall der Durchführung im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze bzw. bis zum Flughafen erstattungsfähig.

b) Exkursionsmittel

c) Eintrittsgelder der Teilnehmenden

d) Individuelle Sachkosten für den Unterricht: Individuelle Arbeitsmaterialien und Verbrauchsmaterialien (Büromaterialien, Holz, Pflanzen, Farben etc.), Anmietung von Gerätschaften. Abschreibungspflichtige Gegenstände (AfA-Liste) sind nicht zuschussfähig. Nicht anrechenbar sind Kosten für den Diensteseinsatz (z.B. Fachbücher, Schutzkleidung, Gerätschaften).

e) Sachkosten für den Unterricht (die nicht individuell zugeordnet werden können): Miete für Medien, Miete von notwendigen Arbeitsmaterialien, Fotokopien, Papier, Stifte etc. Diese Kosten sind durch die Anzahl der Teilnehmenden zu teilen.

f) Ausgaben für eigene Dozenten/innen incl. Fahrtkosten:

Ausnahmsweise sind hier nur wenige Stunden für Fachreferenten anrechenbar. Bei eigenen Beschäftigten, die zusätzlich als Fachreferenten eingesetzt werden, ist eine stundengenaue Abrechnung der Einkünfte notwendig. Diese Kosten sind durch die Anzahl der Teilnehmenden zu teilen.

g) Raummiete:

Bei angemieteten Seminarräumen ist die taggenaue Anrechnung von Miete und Nebenkosten vorzunehmen. Bei im Eigentum der Einsatzstelle stehenden Seminarräumen sind keine Eigenbelege oder Pauschalen zulässig. Es ist allenfalls eine taggenaue Anrechnung der Nebenkosten möglich. Diese Kosten sind durch die Anzahl der Teilnehmenden zu teilen.

h) Fahrtkosten für die pädagogischen Fachkräfte/Begleitpersonal

Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz: Hier sind die Fahrtkosten der 2. Klasse Bahn oder die kleine Wegstreckenentschädigung (bis 150,00 Euro entsprechend dem Bundesreisekostengesetz) abrechnungsfähig.

Im Fall der Durchführung im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze bzw. bis zum Flughafen erstattungsfähig.

Diese Kosten sind durch die Anzahl der teilnehmenden Freiwilligen zu teilen.

3.1.3 Ausgaben für Projekte der Freiwilligen

In angemessenem Umfang werden Ausgaben akzeptiert.

Diese Ausgaben sind nur für die Freiwilligen oder deren Anleiter/innen anrechenbar.

3.1.4 Ausgaben durch Nichtteilnahme an der pädagogischen Begleitung beim besonderen Förderbedarf

Bei nachgewiesener entschuldigter Nichtteilnahme (Krankheit, Mutterschutz, kurzfristige Kündigung) von Freiwilligen an der pädagogischen Begleitung sind die tatsächlichen Ausgaben (auch Stornokosten) anrechenbar.

3.1.5 Ausgaben für Konferenzen der Anleitenden, Vernetzungstreffen, Fachtagungen

Im Rahmen von Vernetzungstreffen, Anleiterkonferenzen und Treffen mit der Zentralstelle, die im Zusammenhang mit dem besonderen Förderbedarf stehen, können Kosten in angemessenem Umfang angesetzt werden. Für die pädagogischen Fachkräfte sind abrechnungsfähig:

- Teilnahmegebühren
- Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz hier sind die Fahrtkosten der 2. Klasse Bahn oder die kleine Wegstreckenentschädigung (bis 150,00 Euro entsprechend dem Bundesreisekostengesetz) abrechnungsfähig.
- Raummiete

Die Summe wird durch die aktuell vorhandene Anzahl an Freiwilligen geteilt.

3.2 Personalausgaben für die pädagogische Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Hier werden die Personalausgaben für eine **zusätzliche** pädagogische Fachkraft zur Organisation und Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen in der besonderen pädagogischen Begleitung aufgelistet. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Personalbasis-, Personalgemein- und Personalsachkosten. Die anrechnungsfähige Vergütung des pädagogischen Fachpersonals richtet sich nach der Qualifikationsstufe TVÖD Bund EG 9 bzw. 10 oder einer vergleichbaren Bezahlung nach Tarif. Eine höhere Vergütung kann wegen des Besserstellungsverbot nicht akzeptiert werden.

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit können keine Personalausgaben geltend gemacht werden.

Es ist festgelegt, dass für die **zusätzliche** pädagogische Begleitung von 40 Freiwilligen beim besonderen Förderbedarf eine Vollzeitkraft benötigt wird. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Freiwilligen und der tatsächlichen Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft sind immer die Kosten einer Vollzeitkraft (Höchstbetrag EG 10 TVÖD oder vergleichbar) durch 40 zu teilen. Werden mehr als 40 Freiwillige durch eine pädagogische Fachkraft begleitet, tritt ausnahmsweise an die Stelle der 40 die entsprechende Anzahl an Freiwilligen (maximal 60).

Ausgehend von den monatlichen Personalkosten wird zunächst der Aufwand für einen Freiwilligen errechnet. Dieser Anteil wird mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

3.2.1 Personalbasiskosten

Berechnungsbasis ist das monatliche Arbeitgeber-Brutto für eine Vollzeitstelle einer Pädagogischen Fachkraft.

Beispiel (TVÖD Bund E 10 / Stufe 3, Stand November 2015)

Arbeitgeber-Brutto monatlich	4.856,76 Euro
Anteil 1 : 40 (4.856,76 Euro : 40)	121,42 Euro
Die/Der Freiwillige ist 12 Monate im Dienst (12 x 121,42 Euro)	1.457,03 Euro

Dieser Betrag wird eingetragen. Im Feld Erläuterung der Einsatzstelle ist Entgeltgruppe, Erfahrungsstufe, Arbeitgeber-Brutto und der verwendete Schlüssel ausschließlich der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft beim besonderen Förderbedarf anzugeben.

3.2.2 Personalgemeinkosten

Ab 01.01.2015 können pauschal 30 % des monatlichen Arbeitnehmer-Bruttos als Personalgemeinkosten angesetzt werden.

Beispiel (TVÖD Bund E 10 / Stufe 3, Stand November 2015)

Arbeitnehmer-Brutto monatlich	3.468,92 Euro
Anteil 1 : 40 (3.468,92 Euro : 40)	86,72 Euro
Die/Der Freiwillige ist 12 Monat im Dienst (12 x 86,72 Euro)	1.040,64 Euro
30 % von 1.040,64 Euro	312,19 Euro

Dieser Betrag wird eingetragen. Im Feld Erläuterung ist das Arbeitnehmer-Brutto anzugeben.

3.2.3 Sachkosten für den Arbeitsplatz

Zur Vereinfachung kann auf eine Sachkostenpauschale zurückgegriffen werden. Es ist ein kurzer Vermerk anzufertigen, dass eine Aufstellung der Einzelpositionen einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand darstellen würde.

Diese Pauschale gilt für eine Vollzeitstelle für ein Jahr (der Betrag wird jährlich neu festgesetzt).

Beispiel

Sachkostenpauschale (2016)	11.700,00 Euro
Anteil 1 : 40 (11.700,00 Euro : 40)	292,50 Euro
Pro Monat (292,50 Euro : 12)	24,38 Euro
Die/Der Freiwillige ist 8 Monate im Dienst (23,80 Euro x 8)	195,00 Euro

Dieser Betrag wird eingetragen.

3.3 Ausgaben für die Fortbildung der pädagogischen Fachkraft, einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen

Die Ausgaben für Fortbildungen der **zusätzlichen** pädagogischen Fachkraft, die im Zusammenhang mit der besonderen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen, können in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Obergrenze ist der Aufwand der regelmäßig für eine Vollzeitkraft entstehen würde.

Folgende Ausgaben sind anrechnungsfähig:

- Seminargebühren
- Unterkunft/Verpflegung
- Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz

Berechnung

Die Kosten werden für ein Kalenderjahr zusammengefasst.

Das Ergebnis wird durch zwölf (Monate) geteilt.

Die Summe wird durch vierzig Anteile geteilt und mit den tatsächlich durchgeführten Freiwilligenmonaten multipliziert.

3.4 Honorarausgaben

Hier können Ausgaben für Honorarmittel, die im Zusammenhang mit der besonderen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen (z.B. Coaching, Fachreferenten), in angemessenem Umfang angesetzt werden.

Bei Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes ist ein am TVÖD-Bund angelegter Stundensatz angemessen.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeiten nicht mit denen des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind, sind marktübliche Preise erstattungsfähig. Diese werden in der Regel durch die Einholung von drei Angeboten ermittelt. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Referat 302 wird empfohlen.

Honorarverträge müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Name der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand / Grund der Beschäftigung
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage
- Stundensatz und Stundenumfang
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragspartner

3.5 Kinderbetreuung

Innerhalb des besonderen Förderbedarfs können anteilig Ausgaben für die notwendige Betreuung von minderjährigen Kindern von Flüchtlingen während deren Teilnahme an den Maßnahmen der pädagogischen Begleitung einschließlich Sprachkursen erstattet werden. Notwendig ist die Betreuung nur dann, wenn keine anderweitige Betreuung, wie in örtlichen Kindergärten oder in der jeweiligen Flüchtlingseinrichtung, möglich ist. Dieses ist im Vorfeld im individuellen Antrag anzuzeigen.

Es sind Betreuungskosten eines Kindergartens, einer Tagesmutter oder einer Erzieherin auf Honorarbasis hier anrechenbar. Fahrtkosten für Kinder sowie Versicherungen sind nicht anrechenbar.

Nachweise sind erforderlich und in der Einsatzstelle aufzubewahren.

4. Nicht anrechnungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht anrechnungsfähig (hier eine beispielhafte Aufzählung):

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale hinaus
- Kosten für die Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der Pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldung und sonstige Verwaltungsleistungen (z. B. Vertragsabschluss)
- Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit